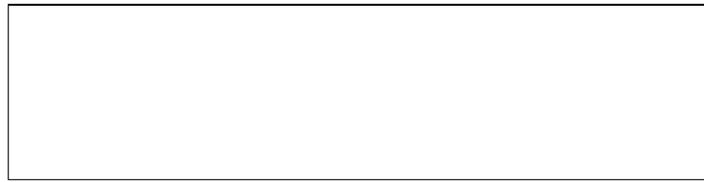




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für den (Teil-)Studiengang  
„Anglistik/Englisch“  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 28. Juni 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2006, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Eignungsfeststellung

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in das erste oder in ein höheres Fachsemester im (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“, dem

1. die Fächer
    - Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur (ES)
    - Englische Literaturwissenschaft (EL)
    - Didaktik der englischen Sprache und Literatur (ED)als Haupt- und Nebenfächer im Rahmen des Magisterstudiengangs
  2. a) das Fach Englisch (vertieftes Studium) im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien
  - b) das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen der Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Hauptschulen
- zugeordnet sind, wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt.

<sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“ vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten angemessene englische Sprachkenntnisse (insbesondere Sprachgebrauch und Leseverständnis, Grammatik und Wortschatz), die es erlauben, sich den von der Studienordnung für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

## § 2

### Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Anglistik und Amerikanistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag besteht aus:

1. einem formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren;
2. dem Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. gegebenenfalls dem Nachweis über eine Immatrikulation in einem (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“ an einer Hochschule sowie dort erbrachten Leistungsnachweisen.

## § 3

### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fachbereichsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Anglistik zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Aus-

wahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.

#### § 4

#### Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form teil. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang und auf der Internetseite der Anglistik bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Der schriftliche Leistungstest besteht aus dem C-Test, einem wissenschaftlich international anerkannten Test mit hohem prognostischen Wert. Der Test hat eine Dauer von 25 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus authentischen Texten, deren Wörter systematisch „beschädigt“ und von der Testperson zu rekonstruieren sind, was voraussetzt, dass die Testperson die Sprache mit ihrem Wortschatz, ihrem Regelwerk und ihrem kulturellen Hintergrund beherrscht.

(4) <sup>1</sup>Die schriftlich erbrachte Leistung wird von der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

89-100 Punkte:	Note 1 = sehr gut;
77-88 Punkte:	Note 2 = gut;
71-76 Punkte:	Note 3 = befriedigend;
65-70 Punkte:	Note 4 = ausreichend;
45-64 Punkte:	Note 5 = mangelhaft;
0-44 Punkte:	Note 6 = ungenügend.

(5) <sup>1</sup>Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs. 4 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. <sup>2</sup>Geeignet ist, wer einen Punktwert von 30,0 oder niedriger erreicht.

(6) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester die Teilnahme am schriftlichen Leistungstest erlassen, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 3 einer Zwischenprüfung im (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“ gleichwertig sind.

(7) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen

sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission. <sup>4</sup>Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

## § 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer sowie die Namen der Bewerberinnen und Bewerber ersichtlich sein müssen.

## § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“ wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den (Teil-)Studiengang „Anglistik/Englisch“ unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 7 Wiederholung

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Erfolg durchlaufen haben, können sich zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Juni 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2007.

München, den 28. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.